

Wahlbekanntmachung

- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Goslar am 13.09.2026

Aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 28.04.2026 zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (NKWG) erneuere ich meine o. g. Bekanntmachung vom 08.01.2026 mit dem Hinweis, dass aufgrund des neuen § 45d Abs. 6 NKWG die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahlen nun bereits am 69. Tag vor der Wahl endet. Zu den Einzelheiten s. 7. Einreichung der Wahlvorschläge.

Gemäß § 45b Abs. 4 NKWG i. V. m. §§ 45a und 16 NKWG sowie § 83 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates auf und gebe Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Goslar vom 30.06.2025 wurde der Termin für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates gem. § 45b Abs. 2 NKWG auf den allgemeinen Kommunalwahltag festgelegt. Somit findet die Direktwahl am *13.09.2026* in der Zeit von *8.00 bis 18.00 Uhr* statt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese gem. § 45b Abs. 3 S. 1 NKWG am *27.09.2026* in der Zeit von *8.00 bis 18.00 Uhr* statt.

3. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des *Landkreises Goslar*. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben (s. §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG sowie §§ 32 ff. NKWO). Hierzu weise ich insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

- Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 i. V. m. § 45a NKWG). § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45d Abs. 2 S. 1 NKWG).
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine bewerbende Person enthalten, die nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist (§ 45d Abs. 2 S. 2 NKWG).
- Niemand darf für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden (§ 45d Abs. 5 NKWG).
- Die Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein:
 - bei einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan;
 - bei einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe;
 - bei einer Einzelperson von dieser selbst (§ 45d Abs. 3 S.1 NKWG).

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a der NKWO erstellt werden. Die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen sind beizufügen. Die amtlichen Druckvorlagen sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich (E-Mail: wahlbuero@landkreis-goslar.de).

5. Unterstützungsunterschriften (§ 45d Abs. 3 S. 2 ff. NKWG)

Die Wahlvorschläge müssen von *mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlgebietes* persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter sind bei der Kreiswahlleitung nach Anzeige einer vollzogenen Bewerberaufstellung kostenfrei erhältlich.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Weitere Unterstützungsunterschriften unter anderen Wahlvorschlägen für die gleiche Wahl sind danach ungültig. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften *befreit* (45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürgerliste im Landkreis Goslar
- Wählergemeinschaft Langelshem und für den Landkreis Goslar (WGL)

6. Wahlbeteiligungsanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bei dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover* bis zum *15.06.2026* ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten. Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr,

beim

**Landkreis Goslar
- Kreiswahlleitung -
Zimmer 1017
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar**

schriftlich einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen (Ausschlussfrist). Die Beseitigung bestimmter Mängel von Wahlvorschlägen ist nach Ablauf der o. g. Frist ebenfalls nicht mehr möglich. Daher empfehle ich die *rechtzeitige Einreichung* der Unterlagen.

Goslar, 05.05.2026

gez. Frank Dreßler
Kreiswahlleiter